

Abgabenerklärung

für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen
gem. § 6 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz LGBl 62/1992 i.d.g.F.
(Entrichtung der besonderen Ortstaxe gem. § 2 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz)

Für das Jahr - und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß § 92 LAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zur Ferienwohnung

Anschrift

(Ort/Straße/Nr/Top): _____

Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg., etc.) _____

Wohnnutzfläche

bis 40 m² über 40 m²

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb

an der Wohnung **am** (Datum) _____

durch (Angabe des Rechtstitels -

z.B. Kaufvertrag vom) _____

Aufnahme der Wohnungsnutzung _____

Beendigung der Wohnungsnutzung _____

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname _____ Geburtsdatum- und ort _____

Staatsangehörigkeit _____ Hauptwohnsitz in _____

Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung _____ Sitz _____

Geschäftsführer oder gesetzlicher Vertreter: _____

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung ja nein

bitte wenden

**Nutzung der Wohnung als
dauernd überlassene Ferienwohnung¹⁾** ja nein

Dauer des der Nutzung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses im Jahr:
mindestens sechs Monate weniger als sechs Monate

1) Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seine Angehörigen

**Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur vorübergehend durch
Dritte (Gäste)²⁾** ja nein

2) In diesem Fall bleibt - sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Salzburger Ortstaxengesetz vorliegt - die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Ortstaxe unberührt.

**Sonstige Nutzung der Wohnung
im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes**

Nachweis: _____

im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³⁾

Nachweis: _____

3) Eine Wohnung, in der der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs 7 des Meldegesetzes, BGBl.-Nr. 9/1992 idF des Gesetzes BGBl.-Nr. 505/1994 oder ein ständiger Wohnsitz begründet ist. Ein ständiger Wohnsitz iS dieses Gesetzes ist ein Wohnsitz, der der Deckung eines mit einer Berufsausbildung oder –ausübung verbundenen Wohnbedarfes dient, wenn diese ganzjährig oder sonst aufgrund unbedingter Notwendigkeit an der Wohnnutzung besteht.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 102 LAO als Aufforderung zur Einreichung und ist **spätestens bis zum 15. 02. des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 10 Salzburger Ortstaxengesetz, LGBI 62/1992 i.d.g.F.).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Unterschrift/Datum